

nie vertreten worden war. Im übrigen hatte sich Johann im Juli 1213, als er sich mit Stephan Langton aussöhnte, ausdrücklich auf die *Leges Edwardi* verpflichtet³³). Identifizierte man die Gesetze des Bekenners mit der erwähnten 3. Rezension, so konnte die Unveräußerlichkeit der Kronrechte leicht als Inhalt dieses Eids ausgegeben werden, selbst wenn sie sonst nicht in der gesprochenen Formel vorgekommen war.

Einem anderen Zweck diene anscheinend das Gelübde, das der König im März 1205 ablegen mußte, als er die Unterstützung des Reichs benötigte, um die Normandie zurückzuerobern. Damals ließen sich die Barone als Gegenleistung von ihm bestätigen, *quod iura regni Angliae de eorum consilio pro posse suo conservaret illaesa*. Die Worte, die Gervasius von Canterbury uns mitteilt³⁴), klingen der Alienationsklausel sehr ähnlich und passen vor allem zu dem Vorwurf, den der französische Thronfolger später erhob. 1205 wird man freilich nicht über die Preisgabe von Kronrechten debattiert haben; denn gegen die französischen Usurpationen konnte man sich so nicht sichern, da diese nur die Lehen auf dem Kontinent, nicht aber das Inselreich selbst betrafen. Stattdessen dürften mit den *iura regni Angliae* im herkömmlichen Sinn die „Freiheiten“ des Adels gemeint gewesen sein. Sie wollte man sich offenbar bekräftigen lassen, um nicht den eigenmächtigen Verwaltungsmaßnahmen des Monarchen ausgeliefert zu sein.

Johann seinerseits scheint sich nicht geradezu auf seinen Krönungseid berufen zu haben, als er gegen den Papst seine Prärogative verteidigte. Aber zumindest hat er versucht, den Langton-Streit beizulegen, ohne von seinen Rechten etwas preiszugeben. Daß er in England die Bischöfe einsetzen konnte, betrachtete er als eine von den *libertates coronae suae*, und für diese „Freiheiten“ — so soll er 1207 an Innozenz III. geschrieben haben — war er bis zum Tode zu kämpfen bereit³⁵). Ähnliche Erklärungen hat er in den nächsten Jahren wiederholt abgegeben und so sein *ius*, seine *dignitas*, seine *libertates* retten wollen³⁶).

³³) Wendover, ed. C o x e 3, 260, 263.

³⁴) Gesta regum, ed. S t u b b s 2, 97 f.

³⁵) Roger von Wendover, Flores historiarum, ed. C o x e 3, 215 f. (Inhaltsangabe des Briefs): *et quod magis in praeiudicium et subversionem libertatum ad coronam suam spectantium redundat, ipsius [scil. Johannis] consensu ... nec rite requisito, eundem Stephanum temere promovere praesumpsit* [scil. Innozenz III.] ... *Addit insuper, quod pro libertatibus coronae suae stabit, si necesse fuerit, usque ad mortem*. Dazu und zum Folgenden vgl. S. P a i n t e r, The Reign of King John (1949) S. 173—187.

³⁶) Rotuli litterarum patentium, ed. Th. D. H a r d y, I 1 (1835) S. 78, 80: Briefe vom 21. Januar, 14. und 23. März 1208.